

Ordnung über die Erhebung von Entgelten im Marktwesen in der Stadt Apolda (Marktstandgeldordnung)

Beschluss-Nr. : 472-XXXV/14 vom 16. April 2014
ausgefertigt am : 6. Mai 2014
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 05/2014 vom 06.06.2014
in Kraft seit : 7. Juni 2014

1. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-110/15 vom 25. März 2015
ausgefertigt am : 30. März 2015
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 03/2015 vom 29.04.2015
in Kraft seit : 30. März 2015

2. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-321/17 vom 29. März 2017
ausgefertigt am : 30. März 2017
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 03/2017 vom 26.04.2017
in Kraft seit : 27. April 2017

3. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-398/18 vom 21. Februar 2018
ausgefertigt am : 23. Februar 2018
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 02/2018 vom 24.03.2018
in Kraft seit : 25. März 2018

Aufgrund des § 18 Abs. 2 S. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95), erlässt die Stadt Apolda folgende Ordnung:

§ 1 Entgelterhebung und Entgelttatbestand

Die Stadt Apolda erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Apolda. Es sind tägliche Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die im Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe des Entgeltes

- (1) Das Marktstandgeld beim Wochenmarkt bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes und beträgt 2,50 € je angefangenem Meter.
- (2) Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf.
- (3) a) Bei Jahrmärkten beträgt das Marktstandgeld je nach der Art der in der Anlage, als Bestandteil der Ordnung, genannten Warensortimente bzw. Dienstleistungen in der

Gruppe A	6,00 €	je Meter
Gruppe B	9,00 €	je Meter
Gruppe C	12,00 €	je Meter
Gruppe D	2,00 €	je Quadratmeter
Gruppe E	3,00 €	je Meter
Gruppe F	2,50 €	je Meter
Gruppe G	1,50 €	je Meter.

Die Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

- b) Beim „Apoldaer Parkfest“ beträgt das Marktstandgeld je nach der Art der in der Anlage, als Bestandteil der Ordnung, genannten Warensortimente bzw. Dienstleistungen in der
- | | | |
|----------|--------|-----------------|
| Gruppe 1 | 3,00 € | je Meter |
| Gruppe 2 | 3,00 € | je Meter |
| Gruppe 3 | 1,80 € | je Meter |
| Gruppe 4 | 2,40 € | je Quadratmeter |
| Gruppe 5 | 4,80 € | je Meter |
| Gruppe 6 | 6,00 € | je Meter |
| Gruppe 7 | 3,60 € | je Meter. |

Die Absätze 2 und 7 gelten entsprechend. Die Tiefenbegrenzung des Absatzes 2 entfällt.

- c) Beim „Apoldaer Zwiebelmarkt“ erhöhen sich die in Absatz (3) a) genannten Marktstandgelder jeweils um 25 Prozent. Die Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- (4) Stellt die Stadtverwaltung Apolda Verkaufsbuden in der Größe von 2 x 3 m für Jahrmärkte bereit, beträgt die Miete pro Tag und Bude 100.- €, für das Apoldaer Lichterfest 30.- €.
- (5) Für Standtiefen von über 3,00 m bis maximal 5,00 m ist ein Zuschlag in Höhe von 50 % auf das gemäß Absatz 2 ermittelte Marktstandgeld zu entrichten.
- (6) Das Marktstandgeld umfasst nur die Platzüberlassung ohne Leistungen wie Abfallentsorgung, Energiezuführung, Wasserbereitstellung usw.
- (7) Bei der Berechnung des Entgeltes wird die Länge zwischen den äußersten Punkten der Fronten des Marktstandes bzw. der beanspruchten Standfläche gemessen (Endpunkte Überdachung oder Warenpräsentation, wenn diese den Marktstand überragen). In die Längenermittlung werden alle Fronten (Vorder-, Seiten- und Rückfront) einbezogen, über die der Verkauf erfolgt. Bei Rundständen wird der äußerste Umfang berechnet.
- (8) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Marktstandgeldes.

§ 4 Auslagen

- (1) Die der Stadt Apolda entstehenden Auslagen, insbesondere die Kosten für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, werden dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt. Die Umlage geschieht pauschaliert nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadtverwaltung Apolda bevollmächtigten Mitarbeiter.
- (2) Bei Strom- oder Wasserabnehmern mit eigener, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender, Zähleinrichtung erfolgt die Berechnung der Kosten nach dem tatsächlichen Verbrauch.
Stromabnehmer ohne eigene Zähleinrichtung zahlen pro Stand eine Tagespauschale. Diese Verbrauchspauschale beträgt für den Wochenmarkt 3,00 € und für die Jahrmärkte 6,00 € für „Lichtstrom“ und 10,00 € für Kraftstrom. Die einmalige Einrichtungspauschale für „Lichtstrom“ beträgt 25,00 €, für Kraftstrom 50,00 €. Die Pauschale für Wasser beträgt für den Zeitraum der Veranstaltung 5.- €, die Pauschale für die GEMA-Gebühr beträgt 10.- € und die Pauschale für die Bewachung beträgt 15.- €.
- (3) Für die Platzreinigung und Abfallbeseitigung werden täglich pro m² beanspruchter Standfläche beim Wochenmarkt 0,25 € und bei den Jahrmärkten 0,50 € erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes und der Auslagen entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig wird das Entgelt fällig. Die Auslagen werden fällig, sobald sie entstanden sind bzw. bei Pauschalisierung, sobald deren Höhe bekannt ist.

§ 6 Umsatzsteuer

Neben den in den §§ 3 und 4 genannten Entgelten und Auslagen wird die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer entsprechend § 12 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz erhoben.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Entgelt- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung beauftragten Personen der Stadtverwaltung Apolda, die zur Bemessung der Entgelte und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 8 Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Entgeltschuldner kann die Standgeld- und Auslagenforderung nicht mit Forderungen gegen die Stadt Apolda aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung des Marktstandgeldes zustande.
- (3) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Quittungen wird kein Ersatz geleistet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, den 23. Februar 2018
Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage zu § 3 Abs. 3

Gruppe A

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, mit Ausnahme alkoholischer Getränke (außer Imbiss)
- Produkte des Obst- und Gartenbaues der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- Kleingartenbedarf, außer chemische Pflanzenschutzmittel, Kränze, Grabgestecke, künstliche und getrocknete Blumen, bewurzelte Bäume und Sträucher
- Kunstgewerbliche Artikel aus eigener Herstellung
- Handwerkliche Artikel aus eigener Herstellung und /oder deren Vorführung
- Glas- und Korbwaren
- Töpfereiwaren
- Kräuter-, Tee- und Gewürzwaren
- Floristik
- Spielwaren
- Textilien aus eigener Herstellung
- Süßwaren aller Art (außer Imbiss)

Gruppe B

- Textilien aller Art
- Haushaltwaren
- Geschenkartikel
- Pflegemittel aller Art
- Tischdecken
- Eisenwaren
- Uhren- und Schmuckwaren
- Lederwaren aller Art
- Schuhwaren aller Art
- Computer- und Handyzubehör, Software, Tonträger
- Elektro- und Elektronikartikel und deren Zubehör
- Papierwaren
- Druck- und Presseerzeugnisse
- Gardinen
- Scherzartikel
- Hutwaren
- Werkzeuge aller Art
- Bilder
- Werbung aller Art

Gruppe C

Abgabe von Speisen und Getränken aller Art zum Verzehr an Ort und Stelle (Imbiss und Ausschank)

Gruppe D und Gruppe 4

Freiflächen für Steh- und Sitzplätze (z. B. Stehtische, Biertischgarnituren), kulturelle Darbietungen

Gruppe E und Gruppe 1

Fahrbetriebe (z.B. Break Dance, Wilde Maus, Autoscooter, Riesenrad)
Lauf- und Schaubetriebe (z. B. Abenteuer, Illusion, Simulation)

Gruppe F und Gruppe 2

Belustigungsbetriebe (z. B. Werfen, Schießen, Verlosungen, „Geschicklichkeiten“)

Gruppe G und Gruppe 3

Geschäfte für Kinder (z. B. Kinderfahrschleife, Karussell, Babyflug)

Gruppe 5

Imbiss (Grill, Pizza, Pfannengerichte usw.)

Gruppe 6

Ausschank

Gruppe 7

Verkaufsbetriebe von Genussmitteln (Süß-, Backwaren, Eis, Fisch usw.)

Erläuterungen

Bei gemischten Sortimenten oder Dienstleistungen erfolgt die Zuordnung zu derjenigen Warengruppe oder Dienstleistungsgruppe, die dem überwiegenden Angebot des Entgeltschuldners entspricht.

Die Aufstellung der Sortiments- und Dienstleistungsgruppen ist nicht abschließend. Nicht aufgeführte Warensortimente oder Waren werden der jeweils sachlich nächsten Warengruppe zugeordnet.